

Stadtbildsatzung für die Umgebung der Altstadt

Auf Grund von § 111 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 Nr. 1 und § 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 20. September 1978 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift zum Schutze der Umgebung der Altstadt erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Umgebung der Altstadt, begrenzt im Norden durch die nördliche Straßenseite der Luisen-/Schwarzkreuzstraße, im Westen durch die Westseite der Wallstadter Straße bis zur Friedrich-Ebert-Straße, Friedrich-Ebert-Straße bis zum Bahndamm, Bahndamm bis zum Neckar, Neckardamm bis Neckarstraße, im Süden durch die Bordhofstraße, die Deichwiese bis Realschulstraße und die Realschulstraße bis Trajanstraße und im Osten durch die Trajanstraße und die Weinheimer Straße bis zur Luisenstraße.
- (2) Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan gilt als Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen, Renovierungen und Dachdeckungen sind durch entsprechende Werkstoffwahl, Konstruktion und Gestaltung so auszuführen, dass sie das Erscheinungsbild der benachbarten Altstadt nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes und die besondere Genehmigungspflicht gemäß § 87 Abs. 2 LBO bleiben unberührt.
- (3) Unter den Schutz dieser Satzung fällt auch die Erhaltung der Altstadtsilhouette in der Weise, dass die Altstadtansichten nicht durch hochragende Bauten gestört werden dürfen.

§ 3

Erhaltung der Dachlandschaft

- (1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind geneigte Dächer mit Ziegeldeckung (naturrot bis rotbraun mit angerauter Oberfläche) auszuführen, wobei charakteristische Dachaufbauten zu erhalten sind.

- (2) Auf jedem Einzelgebäude darf nur eine Außenantenne errichtet werden. Sie soll die Dachlandschaft nicht beeinträchtigen und im öffentlichen Verkehrsraum nicht in Erscheinung treten.

§ 4

Fassadengliederung und -proportionen

- (1) Bei Fassaden, deren Fenster mit Klappläden konzipiert wurden, sind die Klappläden auch bei Renovierungen beizubehalten.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und in Größe und Proportionen auf das Gebäude und seinen Maßstab abzustimmen.
- (3) Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst werden, sind die Fassaden, auch bei einem Neubau, so zu gliedern, dass die bisherigen Hausbreiten im Wesentlichen gewahrt bleiben.

§ 5

Oberfläche der Außenwände, Farbgestaltung

- (1) Glatte und glänzende Oberflächen (z.B. Verkleidungen aus Fliesen, Kunststoff, Metall und ortsunüblichen Natursteinen) sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Außentreppen, Nischen, Eingänge, Passagen und Gebäudesockel.
- (2) Für die Außenwände ist Mörtelputz zu verwenden. Historische Putzarten sind - dem Baustil entsprechend - erwünscht.
- (3) Gebäude und Gebäudegruppen, die architektonisch eine Einheit bilden, aber in mehrere Eigentumsteile zerfallen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen aufeinander abzustimmen.
- (4) Leitungsführungen auf der Fassade (z.B. Be- und Entlüftungen, Telefonanschlüsse) sind nicht zulässig.

§ 6

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten

- (1) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Plätze und Straßenzüge sowie dem Einzelgebäude anpassen. Dies gilt auch bei serienmäßig hergestellter Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
- (2) Folgende Ausführungen von Werbeanlagen sind ausdrücklich erwünscht:
1. Schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Darstellungen und Symbolen ohne direkte Beleuchtung;
 2. Schmiedeeiserne Buchstaben einzeln, ohne Beleuchtung;
 3. Auf Putz gemalte Schrift.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite der Gebäude zulässig. Sie können indirekt beleuchtet werden. Weiße oder hellabstrahlende Lichtkästen als Werbezeichen oder Werbeträger sind untersagt.
- (4) Automaten sind unzulässig, wenn sie auf eine Fassade aufgesetzt werden. Sie können zugelassen werden, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung eingepasst und farblich der Wandfläche angeglichen werden.

(5) Anschläge außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 und 3 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Ladenburg, den 21. September 1978

Bürgermeister